



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Dezember 1965

I Teil II Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.....	865
4.12. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik.....	865
7.12. 65	Anordnung über die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen zum „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüften Finanzrevisor“.....	865

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.

Vom 3. Dezember 1965

Im Hinblick auf die Regelungen, die in der ab 1. Juli 1964 für Neu- und Weiterentwicklungen und ab 1. Januar 1966 allgemein verbindlichen TGL 16 845 (Strahlenschutz für Röntgeneinrichtungen bis 250 kV — Technische Forderungen für die Herstellung) getroffen worden sind, wird auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht (GBl. II S. 221) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1965

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. habil. L i l i e

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik.

Vom 4. Dezember 1965

§ 1

Die Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik (GBl. II S. 273) tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung
S i e b e r

Anordnung über die Weiterbildung von Hoch- und Fachschul- absolventen zum „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staat- lich geprüften Finanzrevisor“.

Vom 7. Dezember 1965

Zur Regelung der Weiterbildung von Finanzrevisoren zu politisch und fachlich hochqualifizierten Kadern wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

Die Hochschulweiterbildung zum Wirtschaftsprüfer

§ 1

(1) Wirtschaftsprüfer sind Finanzrevisoren, die eine vom abgeschlossenen ökonomischen Hochschulstudium ausgehende besondere Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanzrevision erfolgreich abgeschlossen haben.

